

31. Beweislast und Beweisführung hinsichtlich des Verschuldens bei Verabfolgung eines gesundheitschädlichen Stoffes anstatt eines Genussmittels.

VI. Zivilsenat. Urte. v. 6. November 1919 i. S. W. fche Erben (Bekl.)
w. St. (Kl.). VI 215/19.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger will dadurch in seiner Gesundheit beschädigt sein, daß ihm der Erblasser der Beklagten am 28. April 1915 in seiner Wirtschaft an Stelle der von ihm verlangten Flasche Selterswasser eine solche mit Salmiatgeist vorgelegt und er davon, ohne es zu bemerken, getrunken habe. Seine Klage auf Schadensersatz wurde von beiden Vorbergerichten dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

Der Erblasser der Beklagten hat dem Kläger statt der bestellten Flasche Selterswasser eine Flasche Salmiatgeist vorgelegt. Er hat dadurch die Schädigung des Klägers, der von dem Salmiatgeist getrunken hat, verursacht. Dies ist prozeßgerecht festgestellt. . . .

Allerdings genügt nicht schon dieser äußere Tatbestand der Verwechslung der Flaschen, um der Schadensklage aus § 823 Abs. 1 BGB. stattzugeben. Hinzukommen muß der subjektive Tatbestand, nach dem die Verwechslung auf eine Fahrlässigkeit des Erblassers zurückzuführen ist. Auch hierfür ist der Kläger beweispflichtig. Aber hier, wo schon

der äußere Tatbestand an sich betrachtet nach dem regelmäßigen Zusammenhange der Dinge die Folgerung rechtfertigt, daß, wie das Berufungsgericht ausführt, der Unfall im ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetriebe bei gehöriger Sorgfalt zu vermeiden war, konnte das Berufungsgericht den Beweis für ein Verschulden des Erblassers zunächst als geführt erachten und es den Beklagten überlassen, sich nunmehr ihrerseits von diesem Vorwurfe des Verschuldens in der Weise zu entlasten, daß sie diejenigen besonderen Umstände nachweisen, aus denen sich die Schullosigkeit des Erblassers ergibt. — Dieser zur Beweisregelung eingenommene Standpunkt des Berufungsgerichts wird von der Revision auch nicht beanstandet. Er wird übrigens auch durch die Erwägung gerechtfertigt, daß es sich hier um ein zwischen Gastwirt und Gast geschlossenes Kaufgeschäft gehandelt hat, das der Erblasser als Gastwirt mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu erfüllen verpflichtet war; auch aus diesem Gesichtspunkt ist es Sache der Beklagten, den Beweis dafür zu erbringen, daß der Erblasser, indem er dem Kläger die verwechselte Flasche vorsetzte, gleichwohl seiner vertraglichen Sorgfaltspflicht genügt hat (Staub-Rönige, § 68. 9. Auflage § 347 Anm. 16, § 377 Anm. 130).

Zur Führung dieses Entlastungsbeweises hatten die Beklagten nur vorgetragen, die Flasche Salmiakgeist habe sich unter den von dem Selterswasserfabrikanten gelieferten Selterswasserflaschen befunden, im Hause des Erblassers sei niemals Salmiakgeist verwendet worden. Das Berufungsgericht hat dieses Vorbringen mit näherer Begründung als unzulänglich abgelehnt. Es hat dabei berücksichtigt, daß der Erblasser über die Herkunft der Flasche unsichere und wechselnde Angaben gemacht und daß auch die Beklagten trotz richterlicher Befragung weder bestimmte, den Erblasser entlastende Behauptungen aufzustellen noch bestimmte Beweise nach dieser Richtung anzutreten vermocht haben. Somit ist dieses Vorbringen der Beklagten tatsächlich belang- und beweislos geblieben. Die weitere in das Zeugnis des Dienstmädchens gestellte Behauptung der Beklagten, daß kein Salmiakgeist zur Verwendung im Haushalt angeschafft worden sei, hat aber das Berufungsgericht als zur Entlastung des Erblassers unzureichend gewürdigt, da offen bleibe, daß dieser den Salmiakgeist ohne Wissen des Mädchens zu anderen Zwecken angeschafft haben kann; hierbei hat das Berufungsgericht auch das vom Kläger mitgeteilte Gerücht, wonach der Erblasser sich mit der Herstellung von Selterswasser selbst befassen wollte, nach Lage der Sache als nicht unwahrscheinlich mitberücksichtigen dürfen. Bei dieser Sachwürdigung konnte das Berufungsgericht ohne Prozeßverstoß von der Vernehmung des Dienstmädchens absehen und den Entlastungsbeweis der Beklagten, daß den Erblasser kein Verschulden treffe, für nicht erbringbar erklären. Selbst wenn der Revision zuzu-

geben ist, daß einem Prima-facie-Beweise gegenüber nicht unbedingt ein „absolut strikter“ Gegenbeweis der Schuldblosigkeit verlangt werden darf, so haben doch die Beklagten nach den Ausführungen des Berufungsgerichts überhaupt keine besonderen Umstände auch nur mit einiger Sicherheit darzutun vermocht, die es rechtfertigen könnten, den Unfall anders als nach dem regelmäßigen Verlauf und Zusammenhänge der Dinge zu erklären.“